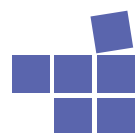


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 17

Diversionsmittler in Berlin

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Diversionsmittler in Berlin

Renate Haustein und Doris Nithammer,
Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung

Diversions

Diversions im Rahmen der Straftäterbehandlung bezeichnet eine Strategie, weiteren Straftaten vorzubeugen. Dabei wird auf das förmliche Strafverfahren oder die Strafe verzichtet, wenn z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden hat oder sich der Täter um Resozialisierung bemüht. Der Begriff „Diversions“ heißt dem Wortsinn nach Ablenkung oder Umleitung; das Strafverfahren wird also „abgelenkt“. Diversions gibt es sowohl im Erwachsenenstrafrecht (§ 153a Strafprozessordnung (StPO)) als auch im Jugendstrafrecht (§§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

Im Folgenden geht es um den § 45 JGG. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann der Staatsanwalt ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits erfolgt ist oder eingeleitet wurde oder wenn sich der Beschuldigte bereits um einen Ausgleich mit dem Geschädigten bemüht hat.

Berliner Diversions- richtlinie

Um in Berlin die Möglichkeiten des § 45 JGG besser als bisher auszuschöpfen, gibt es die Berliner Diversionsrichtlinie¹, in der typische „diversionsgeeignete“ Straftaten Jugendlicher (und Heranwachsender) beschrieben sind. Dort ist ein neuer, schneller Weg zur Diversions festgelegt. § 45 Abs. 2 JGG soll angewendet werden, wenn es sich entweder um Ersttäter handelt und die Straftat oberhalb einer gewissen Erheblichkeit liegt oder wenn es sich um „einschlägige“ Wiederholungstäter handelt. In diesen Fällen wird den Jugendlichen die Diversionsberatung bei einem Diversionsmittler angeboten. Bei Ersttätern bei weniger schwerwiegenden Straftaten sollen die Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden, d. h. ohne weitere Maßnahme.

Schnelle erzieherische Reaktion durch Diversionsmittler

In Berlin gibt es sieben Polizeidirektionen. Seit Mai 2000 gibt es in jeder Direktion eigens eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter als „Diversionsmittler/in“. Das Projekt mit dem Namen „Berliner Büro für Diversionsberatung und –vermittlung“ startete im April 1999 zunächst in drei Direktionen. Aufgabe ist die schnelle Reaktion² auf Straftaten Jugendlicher.

¹ Gemeinsame Anordnung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport zur vermehrten Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie), in: Berliner Amtsblatt Nr. 25/1999 (www.kulturbuchverlag.de/online/babl/1999/heft25/25re.pdf ; S. 14-21).

² Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München 2001.

Trägerin ist die Stiftung SPI, die Finanzierung erfolgt über das Berliner Landesjugendamt, die Polizei stellt die Räume und einen Teil der Ausstattung.

Jugendliche, die wegen einer Straftat zur polizeilichen Vernehmung kommen, können sich anschließend beim Diversionenmittler beraten lassen, was sie tun können, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Die Diversionenmittler beraten die Jugendlichen, unterstützen sie bei der Schadenswiedergutmachung, führen kurze erzieherische Maßnahmen durch oder vermitteln Jugendliche an weiterführende Einrichtungen oder Angebote. Die Diversionenmittler sollen einen Rahmen von höchstens drei Kontakten innerhalb von zehn Tagen einhalten. In der Auswahl der Maßnahmen sind sie autonom.

Ziele der Diversionenberatung

Ziele der Diversionenberatung sind:

- schnelle und spezifische erzieherische Reaktion auf Straftaten Jugendlicher;
- Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG in mehr Fällen zu ermöglichen;
- Spezialprävention der Jugenddelinquenz;
- Unterstützung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung;
- Wiederherstellung des sozialen Friedens.

Zielgruppe für die Diversionenberatung

Die Zielgruppe entspricht dem Anwendungsbereich des JGG: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren, die eine Straftat begangen haben. Für Heranwachsende gilt dies nur, soweit noch das JGG auf sie angewendet wird.

Ablauf

Nach der polizeilichen Vernehmung des Jugendlichen prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob Diversion in Frage kommt. Handelt es sich um einen Fall, der nach § 45 Abs. 2 JGG behandelt werden könnte, dann führt er mit dem beschuldigten Jugendlichen ein „normverdeutlichendes Gespräch“ und telefoniert mit dem zuständigen Staatsanwalt. Teilt dieser diese Einschätzung, dann bietet der Sachbearbeiter dem Jugendlichen an, zum Diversionenmittler zu gehen und sich im Hinblick auf eine Schadenswiedergutmachung beraten zu lassen. Der Jugendliche hat eine Woche Zeit, um sich beim Diversionenmittler zu melden. Die Möglichkeiten der Diversionenmittler sind oben beschrieben. Nach Abschluß der Maßnahme schreibt der Diversionenmittler einen Bericht an den Staatsanwalt, der der polizeilichen Akte beigelegt wird. Die Entscheidung, ob das Verfahren tatsächlich eingestellt wird, trifft der zuständige Staatsanwalt erst im Nachhinein nach Aktenlage.

Fallbeispiel 1

Drei Jugendliche (Jungen) hatten auf einem Friedhof 46 Grabsteine umgeworfen. Sie waren dabei leicht alkoholisiert. Der Diversionenmittler nahm Kontakt zu den geschädigten Angehörigen der Gräber auf. Es fand ein Abend in der Gemeinde statt, an dem sich die Jugendlichen bei einem knappen Dutzend

Angehöriger entschuldigten und die Angehörigen die Jugendlichen einiges fragen konnten. Die starke Wirkung auf die Jugendlichen war für alle Beteiligten sehr deutlich. Darüber hinaus war es über den Berliner Opferfonds möglich, dass die Jugendlichen einen Teil des Schadens „abarbeiteten“, indem sie auf diesem Friedhof halfen. Die Geschädigten erhielten unbürokratisch zumindest einen Teil der Schadenssumme schnell zurück.

Fallbeispiel 2

Mehrere Jugendliche (Mädchen und Jungen) beschmierten zur Provokation einen Kellerraum einer Kaserne mit Hakenkreuzen. Vorhergegangen war ein Konflikt der Jugendlichen mit der Kasernenleitung. Die Diversionsmittlerin führte ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen und schätzte sie nicht als rechtsextrem ein. In diesem Fall war es möglich, dass die Jugendlichen den Keller renovierten. Beim Entschuldigungstermin stellte sich heraus, dass ein Mitglied der Kasernenleitung selbst Jude ist. Der Mann erklärte den Jugendlichen, wie sehr ihn die Schmierereien persönlich getroffen hatten. Dies machte auf die Jugendlichen großen Eindruck.

Fallbeispiel 3

Ein Jugendlicher hatte in einem großen Kaufhaus versucht, einen Pullover zu stehlen. Durch den Versuch, die Diebstahlssicherung zu entfernen, beschädigte er den Pullover. Die Diversionsmittlerin begleitete den Jugendlichen zu einem Entschuldigungsgespräch mit einem leitenden Mitarbeiter des Kaufhauses. Der Jugendliche entschuldigte sich, der Kaufhaus-Mitarbeiter erklärte, welche Schwierigkeiten das Kaufhaus durch Ladendiebstähle hat, und es wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Nach dem Gespräch sagte der Jugendliche erleichtert zur Diversionsmittlerin: „Er hat mir verziehen.“

Diversion nur noch mit Diversionsmittlern?

Nein! Nach wie vor wird der Staatsanwalt (und ggf. der Richter) jede erzieherische Maßnahme der Eltern, Erzieher, Ausbilder oder Lehrer der Jugendlichen im Strafverfahren würdigen. Dasselbe gilt für alle Bemühungen eines Jugendlichen um Wiedergutmachung, ob nun vom Diversionsmittler angeleitet, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei spezialisierten Einrichtungen oder auf eigene Faust. Die Voraussetzung ist natürlich, dass der Staatsanwalt überhaupt davon erfährt.

Auch die Jugendgerichtshilfe hat nach wie vor die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen durchzuführen und damit die Voraussetzungen für die Diversion zu schaffen.

Zur Diskussion um Diversion

Es gibt Kritiker, die befürchten, dass allgemein durch die Strategie der Diversion grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien ausgehebelt werden, z.B. die Gewaltenteilung zwischen Rechtssprechung durch den Richter und Ausführung der Gesetze durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltliche Maßnahmen im Vorfeld eines Verfahrens seien unzulässig, da sie Sanktionen

seien, die nur der Richter verhängen dürfe. Nach dieser Argumentation müsste jede Strafsache vor Gericht verhandelt werden.

Auch gegenüber dem Diversionsbüro wurde diese Kritik geäußert. Unserer Ansicht nach handelt es sich dabei um ein Missverständnis, denn nach der Berliner Diversionsrichtlinie schlägt die Staatsanwaltschaft keine Sanktionen vor oder ordnet sie gar an. § 45 Abs. 2 JGG setzt ausdrücklich außerjustizielle erzieherische Maßnahmen voraus. Die Diversionsmittler als Pädagogen eines freien Trägers bieten erzieherische Maßnahmen oder die Unterstützung bei einem Ausgleich an, die Jugendlichen können dies nutzen oder es bleiben lassen. Der Staatsanwalt prüft erst anschließend, ob damit die Voraussetzung gegeben ist, das Verfahren einzustellen. Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft sind in sinnvoller Weise miteinander verzahnt.

Befürworter der Diversion argumentieren mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und Sozialstaatsprinzip und nennen Vorteile der Diversion: z.B. Vermeidung der Belastung durch ein schwebendes Verfahren, Vermeidung von Stigmatisierung, bessere Berücksichtigung der Interessen der Opfer. Unter dem Aspekt der Spezialprävention ist die Diversion nicht schlechter als eine formelle Sanktionierung. Diese Diskussion wird bei Heinz³ ausführlich dargestellt.

Ansprechpartner/innen

Renate Haustein und Doris Nithammer (Projektleiterinnen)

Tel. 44 00 92 - 76 oder - 73

Kremmener Str. 9-11, 10435 Berlin

e-Mail: diversion@stiftung-spi.de, Internet: www.stiftung-spi.de

Diversionsmittler/innen		Telefon	Fax
Polizeidirektion 1:	Kerstin Weber	4664 - 40897	- 40898
Polizeidirektion 2:	Petra Bäker	3301 - 50737	- 50738
Polizeidirektion 3:	Marion Brunner	2405 - 60746	- 60745
Polizeidirektion 4:	Brigitte Zipperlen	7672 - 55897	- 55898
Polizeidirektion 5:	Mehmet Zengin	699 - 33625	- 33627
Polizeidirektion 6:	Katharina Bethge	293 - 26349	- 26348
Polizeidirektion 7:	Matthias Niestroj	5474 - 47770	- 47768

³ Bundesminister der Justiz (Hg.): Heinz, W./Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1994.

Zur Diskussion

Das folgende Diskussionsforum besteht aus drei Beiträgen. Die Autoren/innen sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig und legen jeweils ihre Position dar.

Implementierung

Frau Claudia Junker, Kriminalhauptkommissarin, Jugend- und Diversionsbeauftragte der Polizeidirektion 6

Bei der Berliner Polizei befassen sich Sachbearbeiter der Kriminalpolizei und der Polizeiabschnitte mit der Durchführung der Berliner Diversionsrichtlinie, die insgesamt als positiv angesehen wird. Bereits vor Einführung der Richtlinie wurde durch die Polizeibeamten die Einstellung des Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen angeregt, ähnlich denen wie sie §§ 45 Abs. 1 und 45 Abs. 2 1. Alternative (Alt.) Jugendgerichtsgesetz (JGG) fordern. Die relative Mehrarbeit, die sich aus der Anregung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 2 2. Alt. JGG für den einzelnen Beamten ergibt, setzt sich aus der erforderlichen Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und der umfangreicheren Vorgangsbearbeitung (z.B. Erstellung der Diversionsvereinbarung) zusammen. Dennoch wird das Verfahren innerhalb der Polizei oft kontrovers diskutiert, da die Richtlinie u.a. vom speziell geschulten Jugendsachbearbeiter spricht, der in der Praxis allerdings nur selten anzutreffen ist. In diesem Bereich ist viel Eigeninitiative erforderlich, um Defizite der Fortbildung auszugleichen und den vielfältigen Aufgaben der Polizei gerecht zu werden. Auch stellt sich immer wieder die Frage, inwiefern ein Polizeibeamter z.B. Prognosen zum zukünftigen Verhalten eines beschuldigten Jugendlichen treffen sollte (so genannter Reifevermerk), bzw. gibt es immer wieder Bedenken, ob Strafverfolgung und Diversionsanregung in einer Hand liegen sollten. Nichtsdestotrotz ist die Tendenz steigend. Die anfängliche Zurückhaltung bei der Anwendung der Richtlinie konnte nach vielen Gesprächen abgebaut werden. Die telefonische Erreichbarkeit und Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erwies sich zu Beginn als erhebliche Schwierigkeit, die jedoch - auch mit Hilfe von zahlreichen Interventionen des Diversionsbüros - teilweise aus dem Weg geräumt werden konnte. Nach wie vor stellt die Einhaltung der von Justizseite geforderten Fristen ein großes Problem dar. Zwar wird ein Vorgang, in dem erzieherische Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 2. Alt. JGG angeregt wurden, durch den Sachbearbeiter und die Diversionsmittlerin zügig bearbeitet, die Dauer insgesamt jedoch als zu lang eingeschätzt. Dies ergibt sich aus den mehr oder weniger umfangreichen Vorermittlungen, etwa Zeugenaussagen und dergleichen, die unweigerlich vor eine verantwortbare Vernehmung eines Beschuldigten gehören.

Schnelle Reaktion – das pädagogisch richtige Konzept?

Herr Ertelsberger, JGH Steglitz-Zehlendorf

Schon vor mehr als 25 Jahren forderte Hans Joachim Schreiber eine verbesserte Kriminalpolitik: „Auf Jugendkriminalität darf - wenn eben möglich - nur informell reagiert werden, um eine Dramatisierung des kriminellen Verhaltens und damit eine Degradierung und Stigmatisierung der kriminellen Jugend von vornherein zu vermeiden.“⁴

Es folgten viele unterschiedliche Anstrengungen, dies im Rahmen der Diversion umzusetzen. Trotzdem gelang es nicht, den Durchschnitt der Dauer eines Verfahrens unter drei Monate zu drücken, eine Zeitspanne, die zumeist eine sinnvolle Reaktion mit Bezug zum früheren Tatgeschehen unmöglich macht. So griff die Verwaltung zu dem ihr eigenen Instrumentarium und erließ eine Verordnung - wie üblich mit einem Bandwurmmittel - , deren praktische Umsetzung in den Händen von Pädagogen, Polizisten und Juristen liegt.

Der pädagogisch richtige und im Einklang mit dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes stehende Ansatz - möglichst zeitnahes Reagieren, verbunden mit Elementen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wie z.B. persönliche Begegnung zwischen den Beteiligten nach der Tat, unter Umständen gekoppelt mit materieller oder immaterieller Wiedergutmachung - droht durch ein Problem verwässert zu werden: das Unterschätzen der Praxis, d.h. bürokratischer Hemmnisse und Eigengesetzlichkeiten der Behörden, durch die Theorie.

Es bleibt zu hoffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diversionsbüros diese Hürden zügig überwinden, um ihre ganzen Anstrengungen den jungen Menschen, mit denen sie arbeiten sollen und wollen, widmen zu können.

Rechtsstaatlichkeit

Frau Burghardt, Richterin am Amtsgericht Tiergarten

Die anfängliche Kritik an der sogenannten „Polizei-Diversion“, die mit der Diversionsrichtlinie vom 22.03.1999 ihre Grundlage erhielt und in Zusammenarbeit mit dem Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung durchgeführt wird, ist verstummt. Die Ziele der neuen Regelung⁵ sind stillschweigend akzeptiert, die Arbeit sowohl bei der Polizei als auch im Projekt verläuft unauffällig und offenbar effektiv. Trotzdem ist Skepsis angebracht.

⁴ Schreiber, Hans Joachim: Jugendkriminalität im Sozialprozeß. Göttingen 1974, S. 108.

⁵ Hausteil, R./Nithammer, D.: Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. In: Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendprävention (Hg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. Bd. 4, München 2001, S. 83-102.

Die Bearbeitung der so erledigten Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende – dies waren nach einem Jahr bereits etwa 400 Verfahren, was als „viel zu gering“ eingeschätzt wurde⁶ – erfolgt ohne vorangegangene rechtliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft (StA) und ohne jegliche Einschaltung der Gerichte, geschweige denn aufgrund einer einander ergänzenden Beurteilung durch jene Behörden. Die Arbeit setzt § 33 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG)⁷ außer Kraft und erfolgt - mangels rechtlicher Prüfung durch die dazu gesetzlich berufenen Behörden, nämlich StA und Gerichte (und eben nicht Polizei) - nicht nur im rechtsfreien Raum, sondern widerspricht der Rechtslage.⁸

§§ 45 und 47 JGG berechtigen nicht zur Aufgabe grundlegender Kompetenzverteilungen zwischen Polizei und Justiz. Eine Erziehung, die diese Verteilung missachtet, kann nicht zu einem positiven Ergebnis führen, so sehr sie auch auf den Einzelfall zugeschnitten und pädagogisch angezeigt sein mag. Sie geht vielmehr grundlegend in die falsche Richtung, nämlich zur stillschweigenden Akzeptanz von weniger Rechtsstaatlichkeit und zur unkritischen Annahme von polizeilicher Befugnis. Ein solches Ergebnis darf nicht das Ziel staatlichen Erziehungshandelns sein. Es widerspricht der Vorstellung vom mündigen Bürger, den unsere Gesellschaft will.⁹

Nachtrag: Auf meine aktuelle Nachfrage – aus Anlass dieses Beitrages – erfahre ich jetzt, dass in den letzten Wochen/Monaten die Staatsanwaltschaft zunehmend an die Jugendgerichtshilfe herantritt mit der Bitte um Diversionsvorschläge und Maßnahmen. Diesen Weg halte ich für richtig, da eine rechtliche Prüfung vor der Diversion vorgenommen wird.

⁶ ebd.

⁷ „Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.“ (§ 33 Abs. 1 JGG).

⁸ Vgl. z.B. § 1 Strafgesetzbuch (StGB), § 1 JGG, §§ 158 ff Strafprozessordnung (StPO), § 26 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Art. 92 und 103 Grundgesetz (GG).

⁹ So im Ergebnis wohl auch: Eisenberg: JGG. 6. Aufl.; §§ 33 ff, Randnummer 4.

Impressum

Infoblatt Nr. 17
Juli 2001

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54
Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Irina Klave

Verfasserinnen

Renate Haustein, Doris Nithammer
Diskussionsbeiträge:

Claudia Junker

Herr Ertelsberger

Frau Burghardt

Das Infoblatt erscheint mindestens
viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,
Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle
ist ausdrücklich erwünscht.